

Frauen oder Männer, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes nicht berufstätig sind, können sich in der Pensionsversicherung selbst versichern.

Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten; die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Bund bezahlt. Diese Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Sie kann auch dann beantragt werden, wenn bisher noch keine Pensionsversicherung bestanden hat.

### BERECHTIGUNG UND ANTRAGSTELLUNG

Zur Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist jeweils eine Person aus folgendem Kreis berechtigt:

- die leiblichen Eltern
- die Wahl Eltern
- die Großeltern
- die Wahlgroßeltern
- die Stiefeltern
- die Pflegeeltern

#### Voraussetzung sind

- Gemeinsamer Haushalt der Pflegeperson mit dem behinderten Kind (eine zeitweilige Heilbehandlung des Kindes außerhalb der Hausgemeinschaft unterbricht nicht den gemeinsamen Haushalt),
- Wohnsitz im Inland,
- Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für das behinderte Kind und
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft der zu versichernden Pflegeperson durch die Pflege des behinderten Kindes.

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist für die Zeit ausgeschlossen, in der jemand

- in einer Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert ist oder
- eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht oder
- als Beamter oder ähnlich gesicherter Dienstnehmer beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf eine Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemaliger Beamter diesen bereits bezieht oder
- versicherungsrechtlich so geschützt ist, dass eine Ersatzzeit in der Pensionsversicherung erworben wird (das ist der Bezug von Wochen-, Kranken- oder Arbeitslosengeld und während der Kindererziehungszeit für die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes).

## DIE SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

---

Der ANTRAG auf Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist zu stellen:

- beim demjenigen Versicherungsträger, bei dem zuletzt Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erworben wurden,
- bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, wenn noch keine Versicherungszeiten nach dem ASVG vorliegen.

### BEGINN UND ENDE

Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes endet

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (z.B. erhöhte Familienbeihilfe, Wohnsitz im Inland) oder
- mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung) oder durch eine Austrittserklärung des Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- spätestens jedenfalls am Letzten des Monates, in dem das zu pflegende Kind das 30. Lebensjahr vollendet.